



des Fischereivereins Fulenbach und Umgebung

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1:

Unter dem Namen Fischereiverein Fulenbach und Umgebung (nachstehend Verein genannt) wurde am 7. Juni 1932 ein Verein gegründet, dessen Statuten auf den Bestimmungen über das Vereinsrecht des schweizerischen Zivilgesetzbuches beruhen, insbesondere Art. 60 ff ZGB. Im Weiteren gelten die eidgenössischen und kantonalen einschlägigen Gesetze.

Sitz des Vereins ist Fulenbach.

Art. 2:

Der Verein bezweckt:

1. die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in Belangen der Fischerei;
2. die Förderung der Fischerei, im besonderen der freizeitlichen Fischerei;
3. seine Vereinsmitglieder zu beraten und weiterzubilden;
4. die Durchführung von Anlässen zur Pflege der Kameradschaft
5. er kann Leistungsaufträge des Kantons oder des Solothurnischen Kantonalen Fischereiverbandes (SOKFV) in der Ausbildung, Aufzucht, im Gewässerunterhalt, usw. übernehmen.

Der Verein kann die Mitgliedschaft regionaler, kantonaler und nationaler Fischereiverbände erwerben.

II. Mitgliedschaft

Art. 3:

Der Verein kann dem solothurnisch kantonalen Fischerei-Verband (SOKFV) angeschlossen sein.

Der Verein besteht aus:

- Aktiven-, Ehren-, Veteranen-, und Freimitglieder mit Stimm- und Wahlrecht.
- Jungfischer
- Gönner

Aktivmitglied: Kann jede Person sein, die das 16. Altersjahr zurückgelegt hat. Aktivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten.

Ehrenmitglied: Eine Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes oder der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Jungfischer: Gelten nicht als Vereinsmitglieder. Sie können ab dem 10. Altersjahr dem Verein beitreten und sind bis zum 16. Altersjahr beitragsfrei. Die Teilnahme an den Aktivitäten des Vereins ist erwünscht.

Gönner: Welche den Verein und dessen Bestrebungen ideell und finanziell unterstützen haben an der GV kein Stimmrecht.

Art. 4:

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die ordentliche Generalversammlung.

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Neumitglieder obligatorisch.

Art. 5:

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- Bei juristischen Personen durch Ausschluss, Auflösung, oder Löschung.

Art. 6:

Ein Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt hat vorgängig schriftlich an den Präsidenten zu erfolgen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt oder diesem in irgendeiner Weise schadet. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung zu. Der Rekurs ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu Händen der Generalversammlung zu richten.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fallen jegliche Ansprüche an das Vereinsvermögen dahin.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat den Verlust aller Mitgliedschaftsrechte zur Folge. Das ausgetretene Mitglied bleibt für das laufende Vereinsjahr beitragspflichtig.

Wer seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht.

Art. 7:

Die Mitglieder gemäss Art. 3 haben folgende Pflichten:

- Den Verein nach Kräften zu unterstützen, zu fördern und an Vereins-Anlässen teilzunehmen.
- Begleichen des jährlichen Vereinsbeitrages.

Art.7a

Neumitglieder verpflichten sich in den ersten zwei Jahren der Mitgliedschaft

Hege- und Vereinsarbeit zu leisten. Als erfüllt gelten zwei Arbeitseinsätze pro Jahr.

Jungfischer sind von dieser Regelung ausgenommen.

Werden durch die Neumitglieder zu wenige oder keine Hege- und Vereinsarbeiten geleistet, behält sich der Verein das Recht vor, einen zusätzlichen Beitrag zum schon geleisteten Vereinsbeitrag einzufordern. Die Beitragshöhe richtet sich nach der kantonalen Hegeersatzabgabe und darf diesen in der Summe nicht überschreiten.

Die geltenden Hege- und Vereinsarbeiten müssen abrufbar sein.

III. Organisation:

Art. 8:

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Rechnungsrevisoren

1. Generalversammlung (GV):

Art. 9:

Die GV ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird aus sämtlichen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern, die je eine Stimme haben, sowie den Jungfishern ohne Stimmrecht gebildet.

Art. 10:

Die ordentliche GV findet jeweils im 1. Quartal jedes Jahres statt. Sie wird durch den Vorstand unter Angaben der Traktanden spätestens 10 Tage vorher schriftlich einberufen.

Art. 11:

Eine ausserordentliche GV ist einzuberufen, wenn der Vorstand es als notwendig erachtet oder wenn mindestens ein Fünftel (1/5) der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt. Die Einladung mit der Traktandenliste muss innerhalb eines Monats ab dem Antragsdatum an die Mitglieder verschickt werden. Die ausserordentliche GV kann frühestens 14 Tage nach dem Versand der Einladung abgehalten werden.

Art. 12:

Die GV leitet der Vereinspräsident, stellvertretend der Vizepräsident oder allenfalls ein als Tagespräsident zu wählendes Mitglied.

Art. 13:

Anträge von Vereinsmitgliedern zu Händen der GV sind bis spätestens 30 Tage vor deren Stattfinden dem Präsidenten, zu Händen des Vorstandes schriftlich einzureichen. Nur schriftliche Anträge werden an der GV behandelt.

Art. 14:

Abstimmungen und Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Abstimmung über die Statutenrevision des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Drittel (2/3) der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel (1/5) der Anwesenden geheime Stimmabgabe verlangt oder dies der Vorsitzende anordnet.

Ergibt sich bei der Abstimmung Stimmgleichheit, hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 15:

Die ordentliche GV ist insbesondere für folgende Geschäfte zuständig:

1. Wahl des Vorstandes auf jeweils zwei Jahre
2. Wahl der Rechnungsrevisoren
3. Abnahme von:
 - Protokoll der letzten GV
 - Jahresberichte
 - Jahresrechnung
 - Revisionsbericht und Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
5. Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Genehmigung von Eintritten
8. Beschlussfassung über Ein- und Austritte zu Verbänden
9. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern gemäss Art. 13
10. Entscheide über Rekurse betreffend Ausschluss von Mitgliedern
11. Beschlussfassung über Teil- oder Gesamtrevision der Statuten
12. Kreditbewilligungen die CHF 1'500.-- übersteigen
13. Auflösung des Vereins

2. Vorstand:

Art. 16:

Der Vorstand besteht aus dem von der GV gewählten:

- Präsidenten
- Vizepräsidenten
- Kassier
- Sekretär
- Beisitzer

Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Mitglieder mit Stimmrecht während des Jahres in den Vorstand aufnehmen, welche an der kommenden GV gewählt werden müssen.

Art. 17:

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Präsident führt den Vorsitz, bei seiner Verhinderung ein delegierter vom Vorstand.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Antrag der Mehrheit seiner Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Für Beschlüsse und Wahlen ist das Einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 18:

Der Vorstand besitzt eine Finanzkompetenz von CHF 1'500.- pro Fall.

Nach aussen wird der Verein durch den Präsidenten mit Einzelunterschrift oder vertretungsweise den Vizepräsidenten zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier mit Unterschrift kollektiv zu zweien vertreten.

Art. 19:

Der Vorstand kann zur Behandlung, Beratung und Lösung wichtiger Vereinsgeschäfte, Kommissionen bestellen. Diese erhalten ihre Aufgabe direkt vom Vorstand zugewiesen.

3. Rechnungsrevisoren:

Art. 20:

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Jahresrechnung prüfen und Bericht und Antrag zuhanden der Generalversammlung stellen.

IV. Finanzen

Art. 21:

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus dem Vereinsvermögen, den Beiträgen der Mitglieder, Gönner und Spender und den erwirtschafteten Erträgen aus den Vereinsaktivitäten. Die Generalversammlung setzt jährlich den von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag fest. Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder entrichten keinen Beitrag. Die jährlichen Mitgliederbeiträge sind fristgerecht nach Erhalt des Einzahlungsscheines zu bezahlen. Vorstandsmitglieder die das Solothurner Jahres-Fischereipatent erwerben erhalten vom Verein eine Rückvergütung derselben Kosten von 75%.

Art. 22:

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstands und der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Fischaufzucht

Art. 23:

Die Fischaufzucht wird durch ein Team von Mitgliedern unter der Führung des Präsidenten geführt.

Art. 24:

Die Aufgaben des Aufzuchtteams:

1. Alle nötigen Aufgaben rund um die Aufzucht von Fischen zu gewährleisten.
2. Aussatz der Jungfische.
3. Abfischen im Aufzuchtbach.
4. Betreuen und Instandhaltung des Aufzuchtbaches.

VI. Auflösung

Art. 25:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden, an der wenigstens drei Viertel (3/4) sämtlicher Mitglieder vertreten sind und von den anwesenden Mitgliedern mindestens zwei Drittel (2/3) der Stimmberechtigten der Auflösung zustimmt.

Art. 26:

Bei der Auflösung des Vereins sind aus dem allfällig noch vorhandenen Vereinsvermögen eventuell noch ausstehende Ansprüche des Staates sowie Dritter zu befriedigen. Ein noch verbleibender Überschuss geht zur treuhändlerischen Verwahrung an das Oberamt Olten-Gösgen. Sollte innerhalb von 10 Jahren in Fülenbach ein ähnlicher Verein entstehen, so hat das verwaiste Vermögen demselben zuzufallen, ansonsten hat der Regierungsrat zu Gunsten der Fischerei darüber zu verfügen.

VII. Übergangsbestimmung

Art. 27:

Über alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet die Generalversammlung.

Diese Statuten treten, vorbehalten der Genehmigung durch die Generalversammlung, am 6. März 2009 in Kraft. Diese Statuten setzen alle früheren Statuten ausser Kraft.

Fulenbach, 13. März 2026

Der Präsident:

Mischa Niederhauser

Der Sekretär

Tizian Enzmann